



Bern,

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Änderung der Handelsregisterverordnung und Totalrevision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 20. Februar 2019 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung der Handelsregisterverordnung und Totalrevision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **27. Mai 2019**.

Die Änderungen betreffend das Handelsregister im Obligationenrecht (OR; SR 220) wurden am 17. März 2017 in der Schlussabstimmung sowohl vom Ständerat als auch vom Nationalrat einstimmig angenommen. Die Referendumsfrist ist am 6. Juli 2017 abgelaufen. Die Änderung der Handelsregisterverordnung (HRegV; SR 221.411) und die neue Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister (SR 221.411.1) sollen zusammen mit der Änderung des OR in Kraft treten.

Die Änderung des OR hat zur Folge, dass die HRegV weniger als zehn Jahre nach der Totalrevision bereits wieder teilrevidiert werden muss. Da aber zahlreiche Bestimmungen von der Verordnung in das Gesetz überführt werden, wird die Verordnung tendenziell schlanker und kann sich auf Ausführungsbestimmungen beschränken. Gleichzeitig bietet die Anpassung der HRegV die Gelegenheit, einzelne offene Fragen aus der Praxis zu präzisieren und zu klären.

Im Obligationenrecht sieht der Gesetzgeber in Artikel 929 Absatz 2 vor, dass die Gebühren der wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens angepasst sein sollen. Die neue gesetzliche Grundlage in Artikel 941 Absatz 3 nOR verweist dagegen auf das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip. Damit hat der Gesetzgeber klargestellt, dass künftig im Bereich des Handelsregisters ausschliesslich die Grundsätze des Gebührenrechts gelten. Deshalb muss die Gebührenverordnung totalrevidiert werden.



Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat kürzlich die Datenzuverlässigkeit des Handelsregisters geprüft. In ihrem Bericht vom 16. April 2018 hat die EFK verschiedene Empfehlungen abgegeben (www.efk.admin.ch → Publikationen → Justiz & Polizei). Empfehlung 3 verlangt eine bessere Zusammenarbeit zwischen Steuer- und Handelsregisterbehörden, um Rechtseinheiten ausfindig zu machen, die aufgrund des Schwellenwertes von 100'000 Franken mehrwertsteuerpflichtig, aber nicht im Handelsregister eingetragen sind. Damit die Steuerbehörden Amtshilfe leisten können, braucht es eine gesetzliche Grundlage im Steuerrecht. Diese wäre in einem anderen Rechtsetzungsprojekt zu konkretisieren.

Wir laden Sie ein, zu den Verordnungsentwürfen Stellung zu nehmen und wir bitten Sie, sich auch zu folgender Frage zu äussern: Soll eine formelle gesetzliche Grundlage im Steuerrecht geschaffen werden, damit die Steuerbehörden eintragungspflichtige Rechtseinheiten systematisch den Handelsregisterbehörden melden müssen? Bitte teilen Sie uns auch den Namen und die Kontaktdaten der Person mit, an die wir uns bei allfälligen Fragen wenden können.

Die Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.ad-min.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

ehra@bj.admin.ch

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Samuel Krähenbühl (Tel. 058 462 41 14) zur Verfügung.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Karin Keller-Sutter
Bundesrätin